

## **1. Studienordnung**

### **Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

#### **Artikel I**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- ▶ § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- ▶ § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs
- ▶ § 3 Organisation
- ▶ § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung
- ▶ § 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs
- ▶ § 6 Anwesenheitspflicht
- ▶ § 7 Studienabschluss

#### **§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss**

(1) Die Studienordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät dem/der Studierenden den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

(3) Studierende, die nur an einzelnen, inhaltlich abgeschlossenen Kursteilen des Studiengangs erfolgreich teilnehmen, erhalten ein Teilnahmezertifikat nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs**

Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Medizinrechts in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

## **§ 3 Organisation**

Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht“. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung**

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang die Zulassung und die Einschreibung richten sich nach der Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Der Studiengang wird sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester angeboten.

## **§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs**

(1) Inhalt des Studiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Medizinrechts tätigen Juristen relevanten Rechtsgebiete. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in sieben Module:

In Modul A werden die Grundlagen der zivilrechtlichen Arzthaftung vermittelt. Das Modul beinhaltet neben den Veranstaltungen zum Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie zur Arzthaftung und den prozessualen Besonderheiten Veranstaltungen zum Rechtsbereich der stationären Versorgung.

Das Modul B behandelt zum einen das Arztstrafrecht. Daneben beinhaltet es Veranstaltungen zum Krankenhausrecht, zum Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe sowie zum Steuerrecht.

Das Modul C beinhaltet im Schwerpunkt den Rechtsbereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung. Die Veranstaltungen behandeln insbesondere das Vertrags(zahn-) arztrecht, das Recht der Krankenversicherungen sowie das ärztliche Berufsrecht.

Das Modul D behandelt das zahnärztliche Berufsrecht sowie das vertragsärztliche Vergütungssystem. Zudem umfasst das Modul Veranstaltungen zum Pharmarecht.

Das Modul S bietet in Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Rechtsfragen und damit zur Spezialisierung in einzelnen der zuvor behandelten Rechtsgebiete.

Das Modul P besteht aus einem 4-wöchigen Praktikum, welches im medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich in Vollzeit zu leisten ist. Das Praktikum verfolgt das Ziel, den LL.M.-Studierenden einen umfassenden Einblick in die medizinrechtliche Praxis zu ermöglichen.

Das Modul M besteht aus der Erstellung einer Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des Medizinrechts. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbstständig wissenschaftlich zu lösen.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Den Studierenden wird insbesondere vor dem Beginn von Moduls S Gelegenheit zur Ableistung des Praktikums (Modul P) gegeben.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module A bis D und S erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden.

Im Modul S sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare).

(5) Der weiterbildende Studiengang erstreckt sich über drei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen. Der Studiengang umfasst dabei Präsenzveranstaltungen von insgesamt 20,5 Semesterwochenstunden. Der Studiengang wird im Halbjahresrhythmus angeboten. Teilnehmer, die den Studiengang zum Wintersemester beginnen, absolvieren die Module in der Reihenfolge A, B, C, D, P, S, M. Teilnehmer, die den Studiengang zum Sommersemester beginnen, absolvieren die Module in der Reihenfolge C, D, A, B, P, S, M. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 6 Anwesenheitspflicht**

In den Veranstaltungen der Module A bis D und S besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden. Die Studierenden können aus wichtigem Grund für einzelne Termine entbunden werden. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Studienabschluss**

Der Studiengang Medizinrecht ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende 60 Credit Points nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs erworben hat.

## **Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Die Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2009, S. 2) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

## **2. Prüfungsordnung**

### **Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

#### **Artikel I**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

- ▶ § 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss
- ▶ § 2 Studien- und Prüfungsausschuss
- ▶ § 3 Prüfungsleistungen
- ▶ § 4 Praktikum (Modul P)
- ▶ § 5 Masterarbeit
- ▶ § 6 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- ▶ § 7 Gesamtnote
- ▶ § 8 Prüfungsverfahren
- ▶ § 9 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

#### **§ 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss**

(1) Zum Masterstudiengang Medizinrecht kann nur zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und das Zulassungsverfahren nach der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Juristische Fakultät verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

(3) Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium gemäß der Studienordnung,

b) die Erbringung von mindestens 60 Credit Points entsprechend dieser Prüfungsordnung. Die Vergabe der Credit Points richtet sich nach der Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Für eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden wird 1 Credit Point vergeben.

## **§ 2 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht“.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens.

(4) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; Der Studien- und Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

(5) Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Rektorat oder der Dekan entscheidet insbesondere über den Beginn des Studiengangs, die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Rektorat oder der Dekan kann Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf den Studien- und Prüfungsausschuss, seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 3 Prüfungsleistungen**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls der Module A bis D und S werden 8 Credit Points vergeben. Zu den Vorlesungen der Module A bis D werden von den Dozenten/innen grundsätzlich benotete schriftliche Aufgaben als Teil der jeweiligen Modulabschlussprüfung,

in Ausnahmefällen benotete mündliche Prüfungen, am Ende des jeweiligen Moduls angeboten. In Modul S werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und in themenbezogenen Seminarveranstaltungen mündlich vorgetragen werden müssen. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Veranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienjahres in Absprache mit den jeweiligen Dozenten/innen festgelegt und den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldungen und die Teilnahme an den Prüfungen.

(2) Die Module A bis D und S sind erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul die Veranstaltungen besucht wurden (§ 6 der Studienordnung) und die Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Modulabschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:

<b>Note</b>	<b>Inhalt der Notenstufe</b>	<b>Punktzahl</b>
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 - 18
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 - 15
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 – 12
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt	7 - 9
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 - 6
nicht bestanden	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 - 3

(4) Die Bewertung der Modulabschlussprüfung wird durch den jeweiligen Modulbeauftragten unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Nachweis).

(5) In den Modulen A bis D besteht die Modulabschlussprüfung grundsätzlich aus mehrstündigen schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfungen, deren Inhalt den gesamten Stoff der angebotenen Veranstaltung abdeckt. Die Modulabschlussprüfungen der Module A bis D sind bestanden, wenn die Leistungsüberprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wird.

(6) Die Prüfungsleistungen der Modulabschlussprüfung des Moduls S umfassen die Leistungen in zwei Seminaren. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet werden.

(7) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann einmal in einem vom Studien- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden neuen Termin wiederholt werden. In Modul S ist eine Wiederholung einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich.

(8) Alle Leistungsnachweise sind dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen.

#### **§ 4 Praktikum (Modul P)**

(1) Das Modul P beinhaltet ein vierwöchiges Praktikum in einem medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich. Für das erfolgreich abgeschlossene Modul werden 6 Credit Points vergeben. Zum erfolgreichen Abschluss dieses Moduls hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Zeugnis des Ausbilders über das Praktikum vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie mit einer Stundenzahl gearbeitet hat, die die Tätigkeit als Vollzeitbeschäftigung qualifiziert und die Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Das Praktikum kann in einzelne Wochen, nicht aber in einzelne Tage aufgeteilt werden. Die Beschäftigung muss in den jeweiligen Wochen einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Hat der oder die Studierende nach seinem/ihrem ersten juristischen Staatsexamen bereits eine Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld ausgeübt, die über die nach § 1 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung erforderliche berufspraktische Erfahrung hinausgeht, oder übt er eine solche Tätigkeit während des Studiengangs aus, so kann diese als Praktikumsersatz anerkannt werden. Die Tätigkeit muss den Anforderungen an das Praktikum nach Inhalt und Umfang entsprechen. Auch hauptberufliche Teilzeitbeschäftigungen können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Masterarbeit**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiengangs wählen zum Beginn des Studienjahres aus ihrer Mitte eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Feststellung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(2) Die bestandene Masterarbeit (Modul M) wird mit 14 Credit Points bewertet.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jede(n) Studierende(n) eine(n) Betreuer(in) für die Masterarbeit. Zu Betreuern/innen können die im Rahmen des Studiengangs tätigen Universitätsprofessoren/innen und Lehrbeauftragten bestellt werden.

(4) Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbständig wissenschaftlich zu lösen. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des oder der Studierenden von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildungsstudiengangs beschränkt. Bei der Themenfindung unterstützt der Betreuer oder die Betreuerin den oder die Studierende. Die Arbeit darf weder identisch noch teilentweder sein mit einer Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation des oder der Studierenden.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Ab dem Zeitpunkt seiner Festsetzung beginnt eine Bearbeitungszeit von 10 Wochen.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Sommersemesters den genauen Abgabetermin fest. Im Falle der unentschuldigten Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Masterarbeit gilt als nicht bestanden. Im Falle der Erkrankung, die auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden muss, bei Erziehungsurlaub, wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder in ähnlich gelagerten Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einem Monat verlängern.

(7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat schriftlich zu erklären,

- dass sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat,
- dass die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist oder werden wird,
- dass die eingereichte Masterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/-innen bewertet, von denen einer oder eine der Betreuer oder die Betreuerin ist. Die Gutachter/-innen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise werden entsprechend § 3 Abs. 4 bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotungen der Gutachter/-innen. Bewertet einer oder eine Gutachter/-in die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, wenn diese mindestens „ausreichend“ lauten.

(9) Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „nicht bestanden“ ist das Modul M erfolglos beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

## **§ 6 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Der Studienabschluss ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen und damit 60 Credit Points erreicht wurden.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

## **§ 7 Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 20 % aus der Benotung des Moduls M und zu weiteren je 20 % aus der Benotung der Abschlussprüfungen der Module A bis D und S.

(2) Die Bewertung erfolgt nach folgender Notenskala:

<b>Note</b>	<b>Inhalt der Notenstufe</b>	<b>Punktzahl</b>
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14,00 – 18,00
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	11,50 – 13,99
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	9,00 – 11,49
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt	6,50 – 8,99
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4,00 – 6,49
nicht bestanden	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 – 3,99

(3) Zudem erhält der oder die Studierende eine ECTS-Gesamtnote. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem jeweiligen Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Vergleichsgruppe zu erfassen. Die relative Note wird entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

- Grade A zu den besten 10% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade B zu den nächstbesten 25% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade C zu den nächstbesten 30% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade D zu den nächstbesten 25% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade E zu den nächstbesten 10% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade F durchgefallen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote sowie die relative Note nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

## **§ 8 Prüfungsverfahren**

(1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen in einem vom Studien- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden Wiederholungstermin zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Dabei bemüht sich der Studien- und Prüfungsausschuss um eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 9 Masterurkunde**

(1) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Master of Laws (Medizinrecht)" (LL.M. Medizinrecht). Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote und weist Bewertungen der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit (Modul M) aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Mastergrad zu führen.

(4) Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zusätzlich zur Masterurkunde ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht. Außerdem erhalten die Absolventen/innen ein

Transcript of Records, in dem die Modulbezeichnungen einschließlich der besuchten Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Noten und Credit Points ausgewiesen werden.

## **Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2009, S. 9) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

### **3. Eignungsfeststellungsordnung**

**Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht  
mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.)  
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

#### **Artikel I**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- ▶ § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- ▶ § 2 Bewerbung
- ▶ § 3 Auswahlverfahren
- ▶ § 4 Zulassungsentscheidung
- ▶ § 5 Nachträgliche Zulassung
- ▶ § 6 Wiederholung
- ▶ § 7 Täuschung
- ▶ § 8 Einschreibung

#### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht ist eine mindestens mit der Endnote „befriedigend“ bestandene erste juristische Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz. Außerdem wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

(2) Andere in- und ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den in der ersten juristischen Prüfung zu erbringenden Leistungen besteht. Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Bei Studienabschlüssen, die in Staaten erreicht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt

eine Anerkennung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen und Inhalten von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen mit erster juristischer Prüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden, - wenn ihnen der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist, oder  
- wenn sie die zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert haben.

(3) Zum weiterbildenden Studiengang sollen nicht mehr als 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 2 Bewerbung**

(1) Bewerbungen sind bei dem Institut für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.

(2) Wenn auf der Homepage des Instituts für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Abs. 2 auch diese. In diesem Fall sind die in Abs. 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

## **§ 4 Zulassungsentscheidung**

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern und Bewerberinnen vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber/innen müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerber/innen sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

### **§ 5 Nachträgliche Zulassung**

Nimmt ein Bewerber/in den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

### **§ 6 Wiederholung**

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 erforderlich.

### **§ 7 Täuschung**

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

### **§ 8 Einschreibung**

Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, insbesondere § 12 Abs. 5, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2009, S. 5) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.